

MERKBLATT UND AUSFÜLLHINWEISE

DÜRREHILFEN LANDWIRTSCHAFT 2018

[Änderungen zum Merkblatt vom 19.10.2018 sind markiert.](#)

Magdeburg, den ~~19.10.2018~~26.10.2018

Merkblatt zur Dürreilfe Landwirtschaft 2018

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt mit Unterstützung durch den Bund nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zur Gewährung staatlicher Hilfen für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind (Dürreilfen Landwirtschaft 2018) Rd.-Erl. des MULE vom 12.10.2018 Az.: 65-60124/5, Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind. Die Leistungen werden zu gleichen Teilen durch Landes- und Bundesmittel finanziert.

1.2. Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o. g. Richtlinie. Die Regelungen dieser Richtlinie, des jeweiligen Zuwendungsbescheides und seiner Anlagen sind zu beachten.

1.2.1.3. Bitte beachten Sie, dass die Antragsfrist am 16.11.2018 endet.

1.3.1.4. Es sind die vorgeschriebenen einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.

1.4.1.5. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

- **ALFF Altmark:** Landkreise Stendal, Jerichower Land, Altmarkkreis Salzwedel,
E-Mail: Duerreilfe-Altmark@alff.mule.sachsen-anhalt.de
- **ALFF Anhalt:** kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg,
E-Mail: PoststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de
- **ALFF Mitte:** Landkreise Börde, Harz, Salzlandkreis, Stadt Magdeburg,
E-Mail: duerreilfe-mitte@alff.mule.sachsen-anhalt.de
- **ALFF Süd:** Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis, Stadt Halle,
E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet unter <http://www.alff.sachsen-anhalt.de/>.

1.6. Die Excel-Tabelle als Anlage zum Antrag sollte per E-Mail eingereicht werden. Nutzen Sie die oben angegebenen E-Mail-Adressen. Geben Sie im Betreff „Dürreilfen Landwirtschaft 2018“ und den Antragstellernamen ein. Das Tabellenblatt „Zusammenfassung Schaden“, als auch die Tabellenblätter „Prosperität/Privatvermögen“ (bei Angaben zum Privatvermögen) sind auszudrucken und zu unterschreiben und

in Papierform vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass der Ausdruck des Tabellenblattes Zusammenfassung Schaden und die mit E-Mail versandten Tabellen inhaltlich identisch sein müssen.

1.5.1.7. Leistungen aus der Dürrehilfe Landwirtschaft 2018 können nicht abgetreten werden.

2. Wer kann Leistungen erhalten, wer ist ausgeschlossen?

- 2.1. Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft. Die KMU-Erklärung ist einzureichen. Sie ist in elaisa¹ eingestellt.
- 2.2. Die KMU-Kriterien unter 2.1 sind anhand des letzten vorliegenden Jahresabschlusses zu bewerten. Es werden zur Beurteilung der Schwellenwerte möglichst Jahresabschlüsse herangezogen, die den Anforderungen eines BMEL-Jahresabschlusses entsprechen.
- 2.3. Das Unternehmen muss seinen Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben. Flächen des landwirtschaftlichen Unternehmens in anderen Bundesländern werden mit berücksichtigt.
- 2.4. Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, können keine Leistungen erhalten.
- 2.5. Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht leistungsberechtigt, es sei denn die Schwierigkeiten sind auf die Dürre zurückzuführen.
- 2.6. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, können keine Leistungen erhalten.
- 2.7. Es werden nur Unternehmen gefördert, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei umfasst. Das Unternehmen muss die in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- 2.8. Das Unternehmen muss einen Naturalertragsrückgang im Vergleich zu dem vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes in Höhe von 30% nachweisen können.
- 2.9. Die Unternehmen können den Zeitraum aufgrund ihrer Daten selbst wählen, sofern diese der betrieblichen Buchführung entsprechen. Der einmal gewählte Zeitraum gilt für die gesamte Betrachtung in der Antragstellung.

^{1,2} https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm

- 2.10. Liegen keine aus der Buchführung nutzbaren Daten vor, sind die in elaisa² hinterlegten Referenzwerte anzusetzen. Je nach gewählten Daten ist dies einheitlich für den gesamten Zeitraum der Antragstellung anzuwenden.
- 2.11. Der Naturalertragsrückgang ist mit den Flächen gewichteten durchschnittlichen Naturalerträgen in der Bodenproduktion des Unternehmens nachzuweisen.
- 2.12. Der Antragsteller hat die Auswirkungen der Dürre in der gesamten Bodenproduktion des Unternehmens darzustellen. Es ist nicht ausreichend, wenn nur die geschädigten Flächen angegeben werden.
- 2.13. In die Betrachtung sind produktive Flächen einzubeziehen. Auf Brach- und Blühflächen erfolgt keine Bodenproduktion. Sie sind daher bei der Berechnung des Naturalertragsverlustes nicht zu berücksichtigen. Die Hilfen sind auf in ihrer Existenz gefährdete Unternehmen beschränkt.

3. Wie ist eine Existenzgefährdung bei der Dürrehilfe Landwirtschaft 2018 definiert?

- 3.1. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.
- 3.2. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schaden größer ist als der durchschnittliche cash flow III der letzten drei Jahre.
- 3.3. Die Berechnung ist in der Anlage der Richtlinie dargestellt.
- 3.4. Der Cashflow gibt den von einem Unternehmen erzielten Geldzufluss während eines Wirtschaftsjahres an. Er ist die Differenz zwischen den geldwerten Zuflüssen, die einem Unternehmen zukommen, sowie den geldwerten Abflüssen des Unternehmens. Der Cash Flow ist eine Größe, die Veränderungen der Liquidität über einen Zeitraum misst.
- 3.5. Zur Berechnung sind die letzten vorliegenden 3 Jahresabschlüsse einzureichen bzw. die steuerlichen Buchführungsunterlagen (bei Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung bzw. Durchschnittsbesteuerung).
- 3.6. Unternehmen, die gewerbliche Einkünfte von mehr als 35 % haben (dies gilt nicht für gewerbliche Einkünfte Kraft Rechtsform), gelten nicht als existenzgefährdet. Verbundene Unternehmen werden hierbei als Einheit betrachtet.

Bei natürlichen Personen erfolgt die Berechnung des Anteils der gewerblichen Einkünfte an den Gesamteinkünften aufgrund des Einkommensteuerbescheids 2018, bzw. des zuletzt Vorliegenden.

Bei juristischen Personen ist eine Erklärung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Fachprüfungsverbandes erforderlich, dass die gewerblichen Einkünfte nicht mehr als 35 % betragen.

Verbundene Unternehmen sind hierbei als Einheit zu betrachten. Ob ein verbundenes Unternehmen vorliegt, ergibt sich aus der KMU-Erklärung.

Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund enthält unter Ziffer 4.2 folgende Regelung:“ Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sowie gewerbliche Einkünfte, die nur aufgrund der Rechtsform nicht land- und forstwirtschaftliche Einkünfte sind, sind ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren.“ Die Regelung stellt also auf ein „Normaljahr“ ab.

Adäquat ist es auch möglich, bei Milchviehbetrieben den Anteil gewerblicher Einkünfte für ein „Normaljahr“ zu ermitteln. Der Milchpreis von 2018 kann dabei unterstellt werden. Die Kalkulation ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Wie und in welcher Höhe können Leistungen bewilligt werden?

- 4.1. Es können Billigkeitsleistungen bis zu 50% des ermittelten Netto-Schadens gewährt werden.
- 4.2. Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei 2.500 Euro.
- 4.3. Der Höchstbetrag der Leistung beträgt 500.000 Euro.
- 4.4. Die Billigkeitsleistungen werden als anteilige Zuschüsse am dürrebedingten Schaden gewährt.

5. Wie wird der Schaden ermittelt?

- 5.1. Leistungen werden nur zum Ausgleich für durch die Dürre unmittelbar verursachte Schäden gewährt.
- 5.2. Der Schaden setzt sich aus der Summe der Einkommensminderung in der Boden- und Tierproduktion sowie aus sonstigen Kosten zusammen, die infolge der Dürre entstanden sind. Kosten, die aufgrund der Dürre nicht entstanden sind, sind erlösmindernd zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Ermittlung des Schadens erfolgt durch Gegenüberstellung der durchschnittlichen Erlöse der Basisjahre (ausgewählte Vorjahre) und des Schadensjahres je Hektar multipliziert mit der Fläche im Schadjahr. Preissteigerungen werden dabei schadensmindernd berücksichtigt.
- 5.4. Ein Preisrückgang kann nur berücksichtigt werden, wenn dieser dürrebedingt ist. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.
- 5.5. Sofern für einzelne Kulturarten noch keine Ernteergebnisse vorliegen, müssen diese geschätzt werden. Bitte vermerken Sie dies an geeigneter Stelle in der Anlage zum Antrag.
- 5.6. Sofern betriebsindividuelle Erntedaten nicht vorliegen, stehen Referenzwerte für die drei letzten Erntejahre auf elaisa³ zur Verfügung.

³ https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm

- 5.7. Für Früchte, die in den Vorjahren bisher nicht angebaut wurden, wird für den Durchschnittsertrag der Vorjahre der Referenzertrag auf Ebene des Landkreises unterstellt.
- 5.8. Im Falle von dürrebedingten Futterzukäufen kann auch der Zukaufpreis geltend gemacht werden. Der Zukauf ist über die Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Anhand von Buchführungsunterlagen ist zu plausibilisieren, dass in den Vorjahren kein oder ein geringerer Zukauf erfolgte. Der Schaden ist als „sonstiger Schaden“ darzustellen.
- 5.9. Bei Zukauf von Grobfutter können eigene Transporte als Schaden berücksichtigt werden, wenn die Transportentfernungen dabei die üblichen Entfernungen für Futtermitteltransporte überschreiten. Als Schaden sind pauschale Transportkosten in Höhe von 0,30 €/t/km (gefahrte Kilometer) förderfähig. In diesem Wert wurde die übliche Entfernung für Futtermitteltransporte bereits einkalkuliert. Unter Berücksichtigung der geschädigten Grundfutterfläche und des noch geernteten Futters beträgt der Förderhöchstbetrag maximal 600 €/ha.
- 5.10. Für die Schadensberechnung sind die ausgewählten Basiszeiträume (ausgewählte Vorjahre) zu nutzen. Es ist auf das Erntejahr abzustellen. Anbauflächen müssen entsprechend der Ernte zugeordnet werden.
- 5.11. Schäden in der Tierhaltung werden nur berücksichtigt, wenn diese den Schadensbetrag beim Futterbau überschreiten. Bitte beachten Sie auch die Ausfüllhinweise.
- 5.12. Zu den sonstigen Kosten gehören auch angemessene Aufwendungen (maximal 700 €), die im Zusammenhang mit der Beantragung der Dürrehilfen stehen.
- 5.13. Folgeschäden können nicht als Schaden berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. auch nicht mögliche bzw. eine misslungene Herbstsaat für das Folgejahr.
- 5.14. Die Bewilligungsbehörden werden die Angaben unter Hinzuziehung der Buchführungsunterlagen auf Plausibilität prüfen. Alle Antragsteller müssen ihren Buchführungsabschluss für das Schadensjahr in der Bewilligungsbehörde im Nachgang einreichen. Anhand des Buchführungsabschlusses werden die Angaben hinsichtlich Plausibilität überprüft.
- 5.15. Vom Schaden sind etwaige Versicherungszahlungen, zweckgebundene Hilfen Dritter, Futterspenden und aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten abzuziehen. Aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten sind gesondert anzugeben. Insbesondere im Futterbau sind nicht erfolgte Mäharbeiten, Silier- und Aufwendungen der Heuherstellung zu berücksichtigen.
- 5.16. Es sind alle Leistungen anzugeben, die dem Antragsteller aufgrund der Dürre 2018 zugeflossen sind bzw. die von ihm beantragt wurden.
- 5.17. Der wirtschaftliche Schaden ergibt sich nach Abzug von Dritteleistungen und nicht entstandenen Kosten von der Summe der ermittelten Erlöseinbußen.

6. Anrechnung von Privatvermögen auf den Schaden

- 6.1. Das insbesondere kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen, das zum 30.06.2018 bestanden hat, wird zur Schadensminderung angerechnet.
- 6.2. Bei juristischen Personen müssen alle Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 10 % und mehr das kurzfristig zumutbar verwertbare Privatvermögen angeben.

Sollten alle Gesellschafter über Anteile unter 10 % verfügen, gilt das für die Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen (mindestens 3 Gesellschafter).

Haben Gesellschafter den gleichen -Gesellschaftsanteil von unter 10 %, ~~ist aus Gründen der Gleichbehandlung eine Darstellung grundsätzlich von allen Gesellschaftern erforderlich. Dies~~ kann dies auf Personen beschränkt werden, die einen wirtschaftlichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können, wie beispielsweise Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer.

Bei Genossenschaftsanteilen bis 5 % ist es zulässig, diese Genossenschaftsmitglieder von der Offenlegung zu befreien, wenn diese nicht mehr berufstätig sind.

Dem Antrag ist eine vom Steuerberater/Fachprüfverband bestätigte Liste der Gesellschafter inklusive Kapitalanteil beizufügen. Hier ist auch die Verrentung der Mitglieder mit einem Anteil bis zu 5 % zu bestätigen, sofern diese Ausnahme genutzt wird.

6.3. Ist eine juristische Person Gesellschafter des Antragstellers, sind die natürlichen Personen dieses Unternehmens entsprechend ihres berechneten Anteils am Antrag stellenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Auswahl, wer Auskünfte zum kurzfristig verfügbaren Privatvermögen zu geben hat, erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei den natürlichen Personen, die unmittelbare Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens sind.

Bei der Einkommensprosperität sind alle natürlichen Personen, die Gesellschafter des beteiligten Unternehmens sind, entsprechend zu berücksichtigen.

6.3-6.4. Es wird ein Freibetrag in Höhe von 50% des ermittelten wirtschaftlichen Schadensbetrages gewährt. Siehe Anlage 1

6.4-6.5. Anzugeben ist das private Vermögen des Unternehmers und der Unternehmensbeteiligten sowie deren Ehegatten und Lebenspartner, das innerhalb eines Jahres nach dem Antragsstichtag dem antragstellenden Unternehmen tatsächlich oder potentiell zur Bewältigung der Dürreschäden zur Verfügung steht oder zur Verfügung stehen könnte. Dazu zählen Bar- und Bankvermögen, Aktien, Fondanteile oder vergleichbares Vermögen mit schneller Verfügbarkeit.

6.5-6.6. Soweit in diesem und den vier Folgejahren keine nachweisbaren Hinderungsgründe für die Einbringung eines darüber hinaus bestehenden Vermögens bestehen, ist auch dieses Vermögen im Sinne der Schadensminderung im Antrag aufzuführen.

6.6-6.7. Nicht kurzfristig zumutbar verwertbar ist Privatvermögen zum Zweck einer angemessenen Altersversorgung einschließlich bestehender Versicherungsverträge, sofern es nicht der zusätzlichen Vermögensbildung dient.

6.7-6.8. Nicht zumutbar ist auch die Verwendung von Privatvermögen, wenn ersichtlich ist, dass durch die Verwertung nur ein unverhältnismäßig geringer Erlös erzielt werden würde. Dies ist z.B. der Fall bei vermögensbildenden Versicherungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

6.8.6.9. Von den unter Ziffer 6.4 und 6.5 aufgeführten anrechenbaren Privatvermögen können die nachfolgenden finanziellen Belastungen anrechnungsmindernd geltend gemacht werden:

- a) Finanzielle Verpflichtungen wie Darlehen, Schuldscheine etc., soweit sie nachweislich in den unter Ziffer 6.7 genannten Zeiträumen fällig sind oder vermögensmindernd wirken.
- b) Aufwendungen für die Lebenshaltung, sofern sie nicht über Erwerbseinkommen, Rente oder andere Einkünfte hinreichend gedeckt sind.
- c) Finanzielle Aufwendungen, soweit sie im steuerrechtlichen Sinne als besondere persönliche Belastung anzurechnen sind.
- d) Alle weiteren finanziellen Belastungen in den genannten Zeiträumen, auf die der Unternehmer oder Unternehmensbeteiligte in der anfallenden Höhe nachweislich keinen Einfluss hat und die er nicht abwenden kann.

7. Einkommensprosperität

7.1. Neben dem kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögen erfolgt eine Berücksichtigung der Einkommensprosperität.

7.2. Alle Antragsteller als Einzelunternehmen und alle Gesellschafter in Personengesellschaften und juristischen Personen haben den letzten von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei Nichtveranlagung können beispielsweise auch Rentenbescheide eingereicht werden. Eine Nichtveranlagungserklärung ist in elaisa eingestellt.

7.3. In diesem sind die Einkünfte gesondert nach den 7 Einkunftsarten ausgewiesen.

Diese sind:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Die dort aufgeführten positiven Einkünfte sind zu summieren. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt, eine Verrechnung mit den positiven Einkünften ist nicht zulässig.

7.4. Bei der Einkommensprosperität wird die Summe der positiven Einkünfte geprüft. Diese dürfen 90.000 Euro bei Ledigen und 120.000 Euro zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner nicht überschreiten. Soweit diese Grenze überschritten wird oder der Einkommenssteuerbescheid nicht vorgelegt wird, erfolgt eine Kürzung der Leistung in Höhe des Geschäftsanteils am Unternehmen.

Magdeburg, den ~~12.10.2018~~ 26.10.2018

Ausfüllhinweise zu den Anlagen zum Antrag (Excel-Tabelle)

Bitte achten Sie darauf, dass in Excel die automatische Berechnung bei den Formeln eingestellt ist. Sie finden diese Einstellung unter Datei/Optionen/Formeln. Stellen Sie hier bitte „automatisch berechnen“ ein.

1. Tabellenblatt Bodenproduktion

- 1.1. Bitte tragen Sie in Zeile 3 Spalte C den Antragsteller ein und ergänzen in Spalte J die Betriebsnummer und in Spalte R das Antragsdatum.
- 1.2. Vervollständigen Sie die Tabellen, in dem Sie die Anbaufläche, Erntemenge und den Erzeugerpreis ausfüllen. Es sind alle Flächen des Betriebes anzugeben, die der Bodenproduktion dienen. Brach- und Blühflächen beispielsweise sind nicht produktive Flächen und daher nicht zu berücksichtigen. Geben Sie diese zum Abgleich in die Spalte Bemerkungen ein.
- 1.3. Es sind grundsätzlich Nettopreise zum Erntezeitpunkt zu berücksichtigen.
- 1.4. Entscheiden Sie, welche Erntejahre Sie zur Darstellung des Dürreschadens verwenden wollen. Sie können die letzten drei Jahre als Basis heranziehen. Wählen Sie drei Jahre aus einem Fünfjahreszeitraum aus, sind die Werte mit dem höchsten und niedrigsten zu streichen. Dies ergibt sich aus den Umsatzerlösen. Tragen Sie in 3 Jahren in der Zeile 6 hinter dem Wort „aktiv“ eine 1 ein.
- 1.5. Bei Fruchtarten, die nur im Schadjahr angebaut wurden, sind in den Basisjahren (ausgewählte Vorjahre) für die Erträge (dt/ha) und Preise (€/dt) zwingend die unter elaisa⁴ verfügbaren Referenzwerte auf Landkreisebene einzutragen. Ansonsten erfolgt keine Schadensberechnung! Eintragungen in der Spalte Anbau in ha sind in den Basisjahren in diesem Fall nicht vorzunehmen. Abweichungen zu den Referenzwerten sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Ökoerntemengen und -preise) zulässig und sind in jedem Fall ergänzend zum Antrag zu erläutern. Auf der Erlösseite werden maximale Abweichungen von 25 % angerechnet.
Die Eingaben im Schadjahr sind vollständig entsprechend der Erntesituation einzugeben.
- 1.6. Wurden Fruchtarten im Schadjahr nicht angebaut, wird zwar ein Rückgang bei der Fruchtart um 100% ausgewiesen, jedoch keiner beim gewichteten Rückgang.
- 1.7. Sofern Marktfrüchte (z.B. Zuckerrüben) aus dem Dürrejahr noch nicht geerntet sind oder noch keine Erntemengen vorliegen, sind in der Tabelle Schätzwerte einzutragen. Die tatsächlichen Abrechnungen müssen der zuständigen Behörde bis spätestens 31.05.2019 zur endgültigen Berechnung vorliegen.
- 1.8. Liegen Ihnen keine individuellen Werte für Preise und Erträge vor, können Sie die im Internet zur Verfügung gestellten Pauschalwerte ansetzen.
- 1.9. Farblich unterlegte Tabellenteile dienen lediglich der Verrechnung. Eingaben sind hier weder möglich noch erforderlich.

⁴ https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinvestiv.htm

- 1.10.** Grundsätzlich werden Schäden in der eigenen Futterproduktion in den Basisjahren und dem Dürrejahr mit den gleichen standardisierten Grobfuttererzeugungskosten bewertet.
- 1.10-1.11.** Für Futtergetreide und Futtererbsen können die Durchschnittspreise der letzten Jahre in Ansatz gebracht werden.
- 1.11-1.12.** Wird entgegen der im Unternehmen sonst üblichen Vorgehensweise Grobfutter zugekauft, kann für die zugekauften Mengen auf Nachweis ein höherer Preis als Schaden anerkannt. Dieser ist unter Sonstigen Schäden im Tabellenblatt „Zusammenfassung Schaden“ nachzuweisen. Der Schaden ist der Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Preis und den Grundfuttererzeugungskosten multipliziert mit der zugekauften Menge. Reichen Sie bitte die entsprechenden Rechnungsbelege ein.
- 1.12-1.13.** Wurde in den Basisjahren (ausgewählte Vorjahre) Grobfutter verkauft, ist hier der Durchschnittspreis der Basisjahre (ausgewählte Vorjahre) anzusetzen. Höhere Preise im Schadjahr sind schadensmindernd zu berücksichtigen. Konnte jedoch im Schadensjahr kein Verkauf erfolgen, können hier die Grobfuttererzeugungskosten in Ansatz gebracht werden und wirken somit erhöhend auf den zu berücksichtigenden Schaden. Diese Darstellung erfolgt unter dem Stichwort „Marktf Fruchtbau und Verkauf Futterbau“.
- 1.13-1.14.** Bei über AUKM gefördertem Grünland sind aufgrund der Extensivierung bereits in den Basisjahren (ausgewählte Vorjahre) geringere Erträge zu berücksichtigen.
- 1.14-1.15.** Der Naturalertragsrückgang wird automatisch berechnet und entsprechend des Anteils an der Bodenproduktion gewichtet. Eine zusammenfassende Darstellung finden Sie im Tabellenblatt „Zusammenfassung Schaden“.

2. Tabellenblatt Schaden Bodenproduktion

- 2.1. Das Tabellenblatt wird automatisch berechnet. In der Spalte Bemerkungen können Sie noch Anmerkungen aufnehmen.

3. Tabellenblatt Minderkosten Bodenproduktion

- 3.1. Hier sind für die Bodenproduktion die aufgrund der Dürre nicht erfolgten Aufwendungen einzutragen. Es ist nicht plausibel, wenn keine Kosteneinsparung in der Bodenproduktion eingetragen ist.
- 3.2. Für die Marktf Fruchtproduktion, als auch für das Grünland wurden bereits Voreintragen in Form von Pauschalen eingetragen.
- 3.3. Sofern Sie andere nicht erfolgte Aufwendungen geltend machen, ist die Höhe der Aufwendungen links neben dem Pauschalwert einzutragen. Begründen Sie Ihre Angaben. Nutzen Sie ggf. ein gesondertes Blatt.

4. Tabellenblatt Tierproduktion

- 4.1. Es müssen hier nicht zwingend Eintragungen vorgenommen werden, wenn kein dürrebedingter Schaden geltend gemacht werden soll.
- 4.2. Bitte beachten Sie, dass nur ein von der Dürre bedingter Schaden in der Tierhaltung geltend gemacht werden kann, der über den Schaden in der Futterproduktion

hinausgeht. Liegt der errechnete Schaden in der Tierhaltung unter dem der Futterproduktion, wird dieser nicht zusätzlich berücksichtigt.

- 4.3. Als Basisjahre (ausgewählte Vorjahre) sind die gleichen Jahre zu nutzen, wie in der Bodenproduktion.

5. Tabellenblatt Schaden Tierproduktion

- 5.1. Das Tabellenblatt wird automatisch berechnet. In der Spalte Bemerkungen können Sie noch Anmerkungen aufnehmen.

6. Tabellenblatt Ermittlung Cash-flow III

- 6.1. Tragen Sie hier die entsprechenden Werte ein. Es sind die letzten vorliegenden Jahresabschlüsse einzubeziehen. Gegebenenfalls sind bei der Angabe der Wirtschaftsjahre Änderungen vorzunehmen.
- 6.2. Reichen Sie hierzu die entsprechenden Jahresabschlüsse (letzten vorliegenden), vorzugsweise in Form des BMEL-Jahresabschlusses, ein.
- 6.3. Unternehmen, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen bzw. nach Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung ermitteln, geben die für sie verfügbaren Daten ein. Dies ist in der Regel der Gewinn. Abschreibungen, Einnahmen, Entnahmen und Tilgung sind in diesem Fall vom Steuerberater bestätigt einzutragen.


7. Tabellenblätter Prosperität/Privatvermögen

- 7.1. In dem Dokument finden Sie 16 Tabellenblätter Prosperität/Privatvermögen.
Für alle Gesellschafter und Einzelunternehmen ist hier der obere Teil zur Prosperität auszufüllen. Die Einkommensteuerbescheide sind dem Antrag beizufügen.
Für die Gesellschafter, die auch Angaben zum Privatvermögen machen müssen, ist das Tabellenblatt zusätzlich auszudrucken und unterschrieben den Antragsunterlagen beizufügen.
- 7.2. Die Angaben aus 16 Tabellenblättern werden automatisch in die Berechnung „Zusammenfassung Schaden“ übertragen. Sind von Ihnen mehr Tabellenblätter erforderlich, drucken Sie diese bitte aus und tragen das Ergebnis als Summe in das Tabellenblatt „Zusammenfassung Schaden“ als „Anteil anderer Gesellschafter“ ein.
- 7.3. Zunächst ist in diesem Tabellenblatt der Name des Gesellschafters zu erfassen bzw. bei Einzelunternehmen der Name des Unternehmers. Über die entsprechenden Felder ist auszuwählen, ob der Gesellschafter ledig oder verheiratet ist und ob er Angaben als Gesellschafter einer juristischen Person macht.
- 7.4. Der Gesellschaftsanteil ist einzutragen. Bei einem Einzelunternehmen beträgt der Gesellschaftsanteil 100%.
- 7.5. Für die Prüfung der Einkommensprosperität ist das Datum des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides anzugeben. Bitte fügen Sie dem Antrag den entsprechenden Bescheid in Kopie bei.
- 7.6. Anzugeben ist, ob der Gesellschafter oder Unternehmer ledig ist. Daraus ergibt sich die Höhe der anzurechnenden positiven Einkünfte.
- 7.7. Die Einkünfte sind entsprechend ihrer ausgewiesenen Einkunftsarten einzutragen.
- 7.8. Bei Einzelunternehmen erfolgt automatisch eine Prüfung der Anteile gewerblicher Einkünfte im Hinblick auf die Obergrenze von 35% an den Gesamteinkünften.

- 7.9. Juristische Personen haben auf Grundlage einer Bestätigung durch den Steuerberater den Anteil der gewerblichen Einkünfte als Selbsterklärung in das Tabellenblatt „Zusammenfassung Schaden“ einzufügen.
- 7.10. Wird von einer Genossenschaft die Regelung in Anspruch genommen, dass bei einem Genossenschaftsanteil von maximal 5% und einer nicht mehr aktiven Tätigkeit (Rentner) kein Privatvermögen offen zu legen ist, ist dies unter Bemerkungen im Tabellenblatt anzugeben.
- 7.11. In die Aufstellung zum kurzfristig liquidierbaren Finanzvermögen sind die Mittel zur Schadensminderung entsprechend Merkblatt Ziffer 6.4 einzutragen.
- 7.12. Sofern der Bar- oder Zeitwert zum 30.06.2018 vom Nominalwert abweicht, ist dies in die entsprechende Spalte einzutragen. Besteht hier kein Unterschied, sind die Spalten Nominalwert und Barwert/Zeitwert gleich zu setzen. Es sind jedoch zwingend Eintragungen in der Spalte Barwert erforderlich.
- 7.13. Grundsätzlich ist das Privatvermögen vom 30.06.2018 darzustellen. Sofern ein abweichendes Datum anzuwenden ist, tragen Sie dies bitte ein. Ansonsten kann die Spalte „per Datum“ frei bleiben.
- 7.14. Bestehende Drittrechte, beispielsweise verpfändete Guthaben können berücksichtigt werden. Tragen Sie dazu in die Spalte Drittrechte die Bezeichnung ein und dahinter den Wert, den diese Drittrechte haben.
- 7.15. Sind Teile des kurzfristig verfügbaren Privatvermögens nicht zumutbar zur Schadenstilgung einsetzbar, vermerken Sie Grund und Höhe in der Tabelle.
- 7.16. Prüfen Sie, ob Sie weiteres Privatvermögen einsetzen können (s. Ziffer 6.5 auf Seite 5), um den Schaden durch die Dürre ausgleichen zu können.
- 7.17. Kommen Sie zu dem Schluss, dass weiteres Privatvermögen, das über das kurzfristig liquidierbare Vermögen (Tabelle 1 der Aufstellung zum Privatvermögen) hinaus geht, nicht zumutbar für den Ausgleich des Schadens eingesetzt werden kann, vermerken Sie dies bei der entsprechenden Abfrage unter der ersten Tabelle zum Privatvermögen. Die nachfolgende Tabelle ist dann nicht mehr auszufüllen.
- 7.18. Diese Tabellenblätter sind jeweils auszudrucken und vom Einzelunternehmer bzw. den zur Abgabe verpflichteten Gesellschaftern zu unterzeichnen.

8. Tabellenblatt Zusammenfassung Schaden

- 8.1. Bevor dieses Tabellenblatt geprüft wird, muss bzw. müssen zunächst das bzw. die Tabellenblatt/-blätter Prosperität/Privatvermögen ausgefüllt werden, sofern die unter Ausnahmen nach Ziffer 7.17 nicht wirksam werden. Diese finden Sie aus Gründen der Übersichtlichkeit am Ende der Datei.
- 8.2. Der größte Teil dieses Tabellenblattes wird automatisch berechnet.
- 8.3. Sonstige dürrebedingte Kosten sind hier zu erfassen. Dazu zählen beispielsweise dürrebedingte Futterzukaufe. Als dürrebedingter Schaden wird die Preisdifferenz zwischen den Grundfuttererzeugungskosten und dem erhöhten Zukaufpreis unter Berücksichtigung der Zukaufmenge anerkannt. Sofern das Unternehmen grundsätzlich Grobfutter zukaft, können die Preisdifferenzen zu den Basisjahren berücksichtigt werden. Bitte legen Sie Ihrem Antrag eine Darstellung dieser Schäden auf einem gesonderten Blatt bei.

- 
- 8.4. Bei dürrebedingten Futterzukaufen, die zur Versorgung des Tierbestandes zwingend notwendig aber noch nicht realisiert sind, ist eine Schätzung der Mengen und Kosten vorzunehmen und in die Tabelle aufzunehmen. Die tatsächlichen Zukäufe sind der zuständigen Behörde bis spätestens 31.05.2019 zur endgültigen Berechnung nachzuweisen.
 - 8.5. Dürrebedingt eingesparte Kosten sind ebenfalls auf einem gesonderten Blatt darzustellen. Nicht erfolgte Fungizidbehandlungen auf dem Acker bzw. Mäharbeiten beim ausgefallenen 2. oder 3. Schnitt auf dem Grünland etc., sind hier schadensmindernd zu berücksichtigen. Fehlende Eintragungen sind nicht plausibel. Sofern der Antragsteller keine Einträge vornimmt, werden Pauschalen in Ansatz gebracht.
 - 8.6. Tragen Sie weiterhin alle Leistungen Dritter, als auch Versicherungsleistungen ein, die Ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Dürre zugeflossen sind, bzw., die Sie beantragt haben.
- |

Anlage 1 BeispielrechnungBeispiel 1Annahme:

Familienbetrieb hat eine Schadenssumme von 80.000 Euro
Der Betriebsleiter und seine Ehefrau verfügen über ein kurzfristig verfügbares Vermögen in Höhe von insgesamt 30.000 Euro.

Kurzfristig verfügbares Privatvermögen: 30.000 Euro

Freibetrag 50% der Schadenssumme 40.000 Euro

Anrechenbares kurzfristiges Vermögen 0 Euro

⇒ Keine Kürzung der Schadenssumme.

⇒ Dürrehilfe 50 % des Schadens 40.000 Euro

Beispiel 2Annahme:

Juristische Person hat eine Schadenssumme von 120.000 Euro
8 Gesellschafter, davon 2 mit jeweils 30% Anteil
6 Gesellschafter mit jeweils unter 10% Anteil

⇒ Es werden nur die 2 Gesellschafter mit den jeweils 30% Anteil berücksichtigt.

⇒ Beide besitzen Sparkonten mit insgesamt 100.000 Euro.

kurzfristig verfügbares Privatvermögen: 100.000 Euro

Freibetrag 50% der Schadenssumme 60.000 Euro

anrechenbares kurzfristiges Vermögen 40.000 Euro

⇒ Kürzung der Schadenssumme um 40.000 Euro

⇒ Schadenssumme nach Kürzung 80.000 Euro

⇒ Dürrehilfe 50 % des Schadens 40.000 Euro

	6	65	65.2

